



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 04.05.2020

TOP 1

Vereidigung der ehrenamtlichen Kreisräte der Amtsperiode 2020-2026

Sachverhalt:

Nach Art. 24 Abs. 4 LKrO sind die neuen Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen. (So wahr mir Gott helfe.)"

Der Eid kann auch ohne die Worte „**so wahr mir Gott helfe**“ geleistet werden.

Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „**ich gelobe**“ gesprochen werden.

Den Eid nimmt der Landrat ab.

Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Eine in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt Kenntnis.